



Stadt Drensteinfurt

Bekanntmachung

---

**15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.18  
„Dahlgasse“**

**Hier: Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3  
Abs. 2 BauGB**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt der Stadt Drensteinfurt hat in seiner Sitzung am 08.06.2015 den Entwurf zur 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.18 „Dahlgasse“ beschlossen. Die Öffentlichkeit ist gem. § 3 Abs. 2 BauGB an der Bauleitplanung zu beteiligen.

Der Geltungsbereich ist in dem Übersichtsplan gekennzeichnet (siehe Anlage).

Übereinstimmungserklärung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Umwelt hat in seiner Sitzung am 09.03.2015 die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Der Bürgermeister

Carsten Grawunder

Drensteinfurt, 09.06.2015

**Offenlage**

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebe ich bekannt, dass der Entwurf der 15. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1.18 „Dahlgasse“ mit der Begründung in der Zeit vom

**18. Juni 2015 bis einschließlich 20. Juli 2015**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Unterlagen liegen im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Drensteinfurt, Zimmer 18, Landsbergplatz 7, 48317 Drensteinfurt, während der Dienststunden (montags, dienstags, donnerstags und freitags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsicht aus.

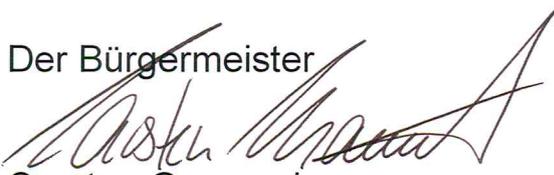
Während der Auslegungszeit können Anregungen zum Änderungsverfahren schriftlich oder mündlich zur Niederschrift in der vorbezeichneten Stelle vorgebracht werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben werden, gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bürgermeister



Carsten Grawunder

Drensteinfurt, 10.06.2015

Ausgehändigt am 10.06.15  
 Abgenommen am 19.06.15  
 in Drensteinfurt  Rinkerode   
 Mersch  Ameke  Walstedde

